



* SATZUNG *

S A T Z U N G =====

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sulgener Berghexen" mit dem Sitz in Schramberg-Sulgen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oberndorf a.N. einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein will vor allem die Mitgestaltung der Sulgener Fasnet bezwecken, vor allem aber die Straßen- und Saalfasnet beleben. Es wird ein jährlicher Beitrag erhoben, der nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet wird.

Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur durch Mitgestaltung der traditionellen Sulgener Fasnet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in 1. Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede in Sulgen wohnhafte Person werden. Es können aber auch Personen aus anderen Orten zugelassen werden, die

- a) besondere Verbindungen zum Verein und
- b) insbesondere zur Sulgener Fasnet haben.

./...

Noch:

§ 4

./...

Der Antrag auf Aufnahme kann schriftlich oder in der Hauptversammlung der Sulgener Berghexen mündlich gestellt werden. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Hexenrat. Die Aufnahme erfolgt zunächst für ein Probejahr. Darnach entscheidet der Hexenrat erneut und endgültig über die Aufnahme.

Bei Minderjährigen ist eine Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Hexenrates von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie können von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein befreit werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet oder erlischt

- a) durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist gegenüber dem Hexenrat abzugeben.
- b) durch Ausschluß.

Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied bei schwerem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane, oder wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder gefährdet (Verstoß gegen die Hexenordnung).

Nach einem Ausschluß ist die Person nicht mehr berechtigt, eine Berghexe zu tragen.

Gegen den Ausschluß ist Berufung in einer Mitgliederversammlung zulässig. Sie muß jedoch innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschießungsbescheides beim Hexenrat eingelegt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- 1.) Gesamtvorstand
- 2.) Hexenrat
- 3.) die Mitgliederversammlung.

Die Ämter in diesen Organen sind Ehrenämter.

./...

./...

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1.) dem 1. Vorsitzenden
- 2.) seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden,
- 3.) dem Schriftführer
- 4.) dem Kassierer.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind nur der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein nach außen allein. ✓

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig zu werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen.

§ 8 Hexenrat

Der Hexenrat besteht aus aktiven Mitgliedern des Vereins.

Er setzt sich folgendermaßen zusammen:

- 1.) dem 1. Vorsitzenden
- 2.) seinem Stellvertreter
- 3.) dem Schriftführer
- 4.) dem Kassierer
- 5.) zwei Kassenprüfern
- 6.) der Oberhexe und ihrem Stellvertreter
- 7.) einem weiteren Mitglied
- 8.) 2 Jugendvertretern oder mindestens 6 Mitgliedern des Vereins.

Die Mitglieder des Hexenrates werden für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Hälfte der Mitglieder des Hexenrates werden im turnusmäßigen Wechsel gewählt.

§ 9 Zuständigkeit des Hexenrates

Der Hexenrat ist in allen Belangen zuständig, welche die Berghexen betreffen und nicht der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, auch nicht Vorstandsaufgaben sind. Der Hexenrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder Antrag einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind.

./...

./...

§ 10 Sitzungen

Alle Sitzungen von Vereinsorganen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet und einberufen. Die Frist für die Einberufung der Mitgliederversammlungen beträgt 1 Woche. Die Einladungen haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet und auch einberufen, bei seiner Verhinderung oder mit seiner Zustimmung vom zweiten Vorsitzenden.

Zur Durchführung von Wahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt.

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- 1.) die Jahresberichterstattung (Halbjahresbericht)
- 2.) die Wahl der Mitglieder für den Hexenrat
- 3.) Entlastung der Vorstandschaft und des Hexenrats.
- 4.) Beschlußfassung über Anträge
- 5.) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen. Ansonsten können sie nur mit Zustimmung des Hexenrats behandelt werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit.

Es ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Mitglieder haben jederzeit ein Recht auf Einsichtnahme.

§ 12 Der Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

./...

./...

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Sind weniger als 1/3 der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einberufenen zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Die Auflösung erfolgt erst nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten. Ein etwaiges Vereinsvermögen geht an das Krebshilfswerk über.

§ 14 Schlußbestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten im allgemeinen die Vorschriften der §§ 21 - 79 BGB.

Änderungen, die nicht über den Inhalt der Satzung, sondern nur deren Form betreffen und vom Registrygericht gefordert werden, können vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter allein getätigt werden.

Diese sind protokollarisch mit Datum festzuhalten.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 2. Juni 1989 beschlossen und hernach von folgenden Mitgliedern unterzeichnet:

Holt Stör
Ralf Holt
Vide. In Wilhelms
B. H. H. H.
Günter R. H. H.
Cornelia Lamprecht
Gianlu. H. H.
Petra H. H.
Vors. H. H.